

[REDACTED]

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Postfach
80097 München

Unser Zeichen
[REDACTED]

Sachbearbeiter
[REDACTED]

Popularklage

In Sachen

[REDACTED]

-Kläger-

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Gemeinde Attenhofen, Poststraße 2a, 84048 Mainburg, vertr. durch

[REDACTED]

wegen

Satzung zur „Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan
„Wirtsleit'n“ - Deckblatt Nr. 1“, der Gemeinde 84091 Attenhofen bekanntgemacht
am 10.09.2020,

[REDACTED]

erheben wir Klage und beantragen, gemäß Art. 98 S. 4 BV i.V.m. Art. 55 Abs. 1 VfGHG zu entscheiden:

1. Die Satzung zur „Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Wirtsleit'n“ - Deckblatt Nr. 1“, der Gemeinde 84091 Attenhofen, bekanntgemacht am 10.09.2020, ist nichtig.
2. Die Gemeinde Attenhofen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

1. Sachverhalt

1.1

Am 21.08.2018 beschloss der Gemeinderat von Attenhofen in der öffentlichen Gemeinderatsitzung den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Wirtsleit'n“ im Ortsteil Walkertshofen durch Satzung, ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag am 30.10.2018

Beweis: Bebauungsplan 2018, **Anlage K1**,
Begründung zum Bebauungsplan 2018, **Anlage K2**.

Das Baugebiet umfasst 35 Parzellen. Die Gebäudehöhen waren gemäß diesem Bebauungsplan 2018 auf das natürliche Gelände bezogen.

Am 21. April 2020, nachdem das Baugebiet sich in der Endphase der Erschließung befand, fasste der Gemeinderat Attenhofen einen Aufstellungsbeschluss für eine erneute Bauleitplanung für das gleiche Baugebiet durch eine Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Wirtsleit'n“ - Deckblatt Nr. 1. Damit sollte die Höhenlage der Erdgeschossniveaus der Häuser der einzelnen Parzellen nicht mehr das natürliche Gelände sein, sondern es sollte eine Höhenlage über Normalnull für jede Parzelle angegeben werden.

Als Grund für die Festlegung maximaler Höhenlagen der Erdgeschossniveaus einzelner Parzellen des Baugebiets teilweise erheblich über dem natürlichen Gelände und damit den Festlegungen des Bebauungsplans von 2018 wurde im Abwägungsprozess in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. August 2020 der Hochwasserschutz angegeben. Diese Begründung entbehrt jeglicher sachlicher Gründe, da ein ausreichender Hochwasserschutz des Baugebiets, nachweislich eines durch die Gemeinde Attenhofen in Auftrag gegebenen Gutachtens, schon für den ursprünglichen Bebauungsplan von 2018 mit Bezug auf das natürliche Gelände nachgewiesen war.

1.2

Das neue Baugebiet „Wirtsleit'n“ befindet sich am östlichen Dorfeingang von Walkertshofen.

Beweis: Übersichtsdarstellung, **Anlage K3**.

Die überplante Fläche von ca. 3,46 ha umfasst im Wesentlichen nach Süden und Westen abfallende Hänge. Im Norden und Osten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die topographisch weiter ansteigen und in einen Hügel übergehen. Nach Süden und Westen fallen die Hänge zur Spitzauer Straße ab. Weiter nach Westen fällt das Gelände immer mehr ab. Da bei Starkregenereignissen die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Grabenverrohrungen nicht ausreicht, um das von den Hängen wild abfließende Oberflächenwasser des ca. 40 ha großen Außeneinzugsgebietes schadlos ableiten zu können, wodurch in der Vergangenheit des Öfteren Überschwemmungen und vollgelauene Keller entlang der Spitzauer Straße aufgetreten sind, sind nach den Planungen umfangreiche Schutzmaßnahmen für das Neubaugebiet selbst, sowie für die Unterlieger der Spitzauer Straße vorgesehen. Diese sind im Wesentlichen:

Das Baugebiet wird im Norden durch eine Damm-/Grabenstruktur vor wild abfließendem Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet geschützt. Das wild abfließende Oberflächenwasser wird so gezielt um das Baugebiet herum dem neuen Hochwasserrückhaltebecken südlich der Spitzauer Straße zugeleitet und dort über einen Drosselschacht gedrosselt abgeleitet. Das im Baugebiet selbst anfallende Niederschlagswasser wird in ein geeignet zu bemessendes Regenrückhaltebecken nördlich der Spitzauer Straße eingeleitet. Hierzu soll ein vorhandenes Rückhaltebecken entsprechend erweitert werden. Das Niederschlagswasser aus beiden Becken wird dann über Verrohrungen entlang der Spitzauer Straße nach Westen in den Wangenbacher Bach eingeleitet, der dann etwa 6 km entfernt und über 40 Höhenmeter tiefer als die tiefste Stelle des Neubaugebietes Wirtsleit'n in der westlich gelegenen Ortschaft Unterwangenbach in den Fluss Abens mündet.

1.3

In Verbindung mit dem Bebauungsplan wurde ein wasserrechtliches Verfahren zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Wangenbacher Bach durchgeführt. Hierzu wurde auch durch ein Ingenieurbüro im Auftrag der Gemeinde Attenhofen ein umfangreiches Gutachten erstellt. Das Entwässerungskonzept wird auch gemäß den Darstellungen dieses Gutachtens umgesetzt. Durch das Gutachten wurden u.a. die Dimensionierungen des Hochwasserrückhaltebeckens, des Regenwasserrückhaltebeckens und sämtlicher Verrohrungen entlang der Spitzauer Straße für den sogenannten Bemessungsfall, ein 100-jährliches Starkregenereignis, berechnet. Dieses dem wasserrechtlichen Verfahren zugrunde liegende Gutachten, geprüft durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt Landshut, bescheinigt dem Baugebiet anhand der getroffenen Schutzmaßnahmen einen ausreichenden Hochwasserschutz bzw. Schutz bei Starkregenereignissen bereits in Bezug auf das natürliche Geländeneiveau.

Das Gutachten beschreibt u.a.:

Bei Eintritt eines Hochwasserereignisses, das zum planmäßigen Rückhaltefall des geplanten HWRB (Hochwasserrückhaltebecken) führt, werden alle Unterlieger entlang der Spitzauer Straße vor Überflutungen geschützt. Durch diese Maßnahme durch die Gemeinde werden die privaten Wohngebäude und öffentlichen Straßen vor Schäden geschützt.

Die Bemessung des HWRB erfolgt für ein 100-jährliches Regenereignis, damit ist die gesetzliche Vorgabe zum Schutz der Wohngebäude gegeben.

Der Abfluss des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt bei einem Katastrophenfall wie bisher über die Fahrbahn der Spitzauer Straße.

1.4

Am 21. April 2020, das Neubaugebiet war inzwischen im Wesentlichen erschlossen, fasste der Gemeinderat Attenhofen auf Anregung aus der Verwaltung einen Aufstellungsbeschluss für eine erneute Bauleitplanung für das gleiche Baugebiet durch eine Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Wirtsleit'n“ - Deckblatt Nr. 1.

Damit sollte die Höhenlage der Erdgeschossniveaus der Häuser der einzelnen Parzellen nicht mehr das natürliche Gelände sein, sondern es sollte eine Höhenlage über Normalnull für jede Parzelle angegeben werden. Die neuen Höhenlagen wurden durch den 1., den 2. und den 3. Bürgermeister bei Anwesenheit des Leiters des für die Bauleitplanung zuständigen Ingenieurbüros ohne Beteiligung des Bauausschusses vor Ort im Baugebiet besprochen und in der Juni-Sitzung des Gemeinderats in Form einer Tabelle in den Deckblattänderungen vorgestellt.

Beweis: Änderung des Deckblatts Nr. 1 2020, **Anlage K4.**

Eine schriftliche Begründung zu den Änderungen des Bebauungsplans lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Ohne Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgte dann in der Zeit vom 6. Juli bis 7. August 2020 die öffentliche Auslegung mit Bürger- und Fachstellenbeteiligung. Erst mit Auslegungsbeginn zum 6. Juli 2020 lag auch die schriftliche Begründung für die Änderungen des Bebauungsplans vor.

Beweis: Begründung zur Änderung des Deckblatts Nr. 1 2020, **Anlage K5.**

In der Gemeinderatsitzung vom 21. Juli 2020, also mitten in der Auslegungsphase, wurde „pro forma“ dann der Billigungsbeschluss gefasst. Vorhandene Fragen und Anmerkungen eines Gemeinderats zu den Änderungen des Bebauungsplans, zur schriftlichen Begründung und zu sachlichen Gründen für die neue Festlegung der Höhenlagen, teilweise knapp 2 Meter über der dem gültigen Bebauungsplan von 2018 zugrundeliegenden Höhenlage, nämlich dem natürlichen Gelände, wurden in dieser Sitzung durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinderats unterbunden.

1.5

In der Gemeinderatssitzung vom 18. August 2020 erfolgte dann die Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Fachstellen zu den Änderungen des Bebauungsplans, d.h. die Abwägung, mit anschließendem Satzungsbeschluss.

1.5.1

Vorausgeschickt hat der 1. Bürgermeister als Sitzungsleiter in dieser Sitzung:

Bei den Höhenfestsetzungen haben wir dem passiven Hochwasserschutz ein besonderes Augenmerk zukommen lassen, dies auch im Hinblick auf Haftungsfragen, die bei eintretenden Hochwasserereignissen ggf. auf die Gemeinde zukommen könnten.

1.5.2

Wesentlichste Bedenken von Bürgern an den Festlegungen der Höhenlagen über NN im Rahmen der Bürgerbeteiligung sowie des Kreisbaumeisters im Rahmen der Fachstellenbeteiligung hinsichtlich städtebaulicher Belange am Landratsamt Kelheim waren die durch sachliche Gründe nicht nachvoll-

ziehbaren, teilweise erheblichen Erhöhungen über den höchsten Geländepunkt der jeweiligen Parzellen. Am deutlichsten wird dies am Beispiel der Parzelle 1, wo die Höhenlage des Erdgeschossniveaus des Gebäudes 71 cm über dem höchsten Geländepunkt an dieser Parzelle festgelegt wurde. Das ist der höchste Punkt der an der Grundstücksgrenze verlaufenden Erschließungsstraße, die selbst schon als Aufdämmung von etwa 90 cm über dem natürlichen Gelände errichtet ist.

1.5.3

Mithin hat der Kreisbaumeister in seiner Stellungnahme entsprechend formuliert:

Belange des Städtebaus:

Aus städtebaulicher Sicht wird dem Deckblatt grundsätzlich, jedoch unter dem Vorbehalt bezüglich der Höhenentwicklung im Baugebiet zugestimmt.

Grundsätzlich ist im Baugebiet anzustreben, den natürlichen Geländeverlauf zu erhalten.

Den von den textlichen Festsetzungen, Nr. 0.7.3, Gebäudehöhen festgesetzten Erdgeschosshöhen wird aus städtebaulicher Sicht nicht zugestimmt. Beispielhaft wird dies an der Parzelle Nr. 1 dargestellt. Der Höhenbezugspunkt wird an der Straße am höchst gelegenen Geländeverlauf für die Parzelle Nr. 1 festgelegt. Der Höhenbezugspunkt für die Parzelle 1 weist eine Höhe von 459,19 m über NN auf. Dies ist der zu erwartende höchste Geländepunkt auf dieser Parzelle. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe mit 459,90 m über NN, 71 cm über dem Gelände angeordnet wird. Die Kombination der möglichen Abgrabungen mit der Festlegung der Wandhöhe auf das Niveau des Erdgeschosses wird zu enormen Gebäudehöhen führen.

Wenn, wie beabsichtigt, bei den Parzellen 1 bis 16, 23 bis 25, 29, 30, 32 und 35 der Höhenbezugspunkt an der höchsten Stelle liegt, so ist die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe unterhalb oder mindestens auf gleicher Höhe anzuordnen. Ansonsten wird ein Baugebiet mit überhohen Fassaden und unzähligen Stützwänden, Auffüllungen und Abgrabungen entstehen. Bei den Parzellen 17 bis 22, 31, 33 bis 34, bei denen der Bezugspunkt niedriger als der tatsächliche Geländeverlauf auf dem Grundstück liegt, kann die Festsetzung beibehalten werden.

Die Antwort der Gemeinde aus unbekannter Quelle, die Gemeinderäte oder der Bauausschuss jedenfalls haben dies nicht als Vorlage formuliert, auf diese Stellungnahme lautet:

Die Gemeinde Attenhofen hat sich bei der Festsetzung der Höhenpunkte auch darüber Gedanken gemacht, was geschieht, wenn bei einem Starkregenereignis die vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen versagen.

Die Parzellen 1, 2, 4 und 5 sind bei einem Versagen der technischen Einrichtungen am meisten gefährdet, weil sie am tiefsten liegen und sich auch in der Nähe des Hauptwasserdurchlasses befinden. Darum wurde diesen auch bewusst ein Höhenzuschlag zugestanden.

1.5.4

In der schriftlichen Begründung zur Änderung des Bebauungsplans ist das Thema Hochwasserschutz allerdings überhaupt nicht erwähnt. Die Fachstellen, auch die Fachstellen, die beispielsweise im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt waren und leicht hätten feststellen können, dass die Gebäude gemäß dem Bebauungsplan von 2018 basierend auf dem natürlichen Gelände nachgewiesenermaßen schon ausreichend vor Hochwasser geschützt sind, haben sich infolgedessen auch nicht mit dem Thema Hochwasserschutz befasst.

Zwar wurde in der Juni-Sitzung des Gemeinderats vereinzelt Hochwasserschutz als Begründung für die massiven Erhöhungen der Geländelagen für die Erdgeschosshöhen vorgebracht, allerdings verwies ein Gemeinderat auf das im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens angefertigte Gutachten, wonach das Baugebiet schon gemäß der Satzung von 2018 auf der Basis des natürlichen Geländes vollumfänglich hochwassergeschützt ist. Infolgedessen war es nicht verwunderlich, dass in der schriftlichen Begründung, die erst danach vorlag, der Hochwasserschutz kein Thema mehr war. Vielmehr konnte man davon ausgehen, dass die Gemeinde nach dem Hinweis des Gemeinderats dem durch sie selbst beauftragten Gutachten vertrauen würde.

1.5.5

Im Rahmen der schriftlichen Bürgerbeteiligung hat ein Bürger dennoch das Thema Hochwasserschutz angesprochen:

Bürgerbeteiligung eines Bürgers:

In der Juni-Sitzung des Gemeinderates wurde insbesondere der Hochwasserschutz als Begründung für die Erhöhungen vorgebracht. Rätselhaft ist daher, dass über Hochwasserschutz in der seit 6. Juli 2020 vorliegenden schriftlichen Begründung zu den Änderungen des Bebauungsplans als Argument für die Erhöhungen der maximalen Erdgeschossniveaus kein Wort mehr zu finden ist.

Da aufgrund dieser Verwirrungen jetzt völlig unklar ist, ob Hochwasserschutz als Begründung weiterhin Bestand hat oder nicht, will ich daher sicherheitshalber meine Ausführungen mit diesem Thema schließen:

Für das Baugebiet wurden hinsichtlich des Hochwasser-/Starkregenschutzes bezüglich wild abfließendem Niederschlagswasser von umliegenden Hängen Maßnahmen durch Umdämmung des Baugebiets mit Gräben und ein Hochwasser- sowie ein Regenrückhaltebecken ergriffen. Diese Maßnahmen sind für das Bemessungshochwasser ausgelegt. Für die gesamte Entwässerung des Baugebiets und des Außeneinzugsgebiets wurde im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens (wasserrechtliche Erlaubnis erteilt im Februar 2020) ein Gutachten im Auftrag der Gemeinde angefertigt. Danach ist der Hochwasser-/Starkregenschutz für das Baugebiet basierend auf dem Bebauungsplan von 2018 vollständig gegeben, bestätigt u.a. von Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt. Danach ist nun also eine Bebauung sogar basierend auf der Bezugshöhe natürliches Gelände mit ausreichendem und bestätigtem Hochwasserschutz ohne Weiteres möglich.

1.5.6

In der Sitzung vom 18. August 2020 hat ein Gemeinderat im Rahmen der Besprechung der Bürger- und Fachstellenbeteiligungen aus einem Erörterungstermin im wasserrechtlichen Verfahren für das Baugebiet den Beteiligten des Wasserwirtschaftsamtes mit den Worten gemäß dem dabei angefertigten Protokoll zitiert:

Die Gemeinde hat Schutzmaßnahmen für das Siedlungsgebiet eingeplant, z.B. den Auffanggraben oberhalb. Das Wasser läuft aus dem Außengebiet nicht in das Siedlungsgebiet hinein, sondern wird hier aufgefangen und dann in einem eigenen System dem Hochwasserrückhaltebecken zugeführt... .

Wie bereits dargelegt, gibt es zwei getrennte Systeme. Das Wasser aus dem Außeneinzugsgebiet muss nur berücksichtigt werden, wenn es in die Siedlung hineinläuft und in das System eindringen kann. Diesen Fall haben wir aber nicht.

Danach kann Niederschlagswasser aus dem Außeneinzugsgebiet, das in der Fläche über 10 Mal größer ist als das Baugebiet, nicht in dieses eindringen und diesem schaden. Mithin fällt Hochwasserschutz als Begründung für die Höhenfestlegungen der Gebäude aus. Auch etwaige vom 1. Bürgermeister vorgebrachte Haftungsfragen kommen somit nicht in Betracht:

Im Katastrophenfall, das heißt bei Versagen und Überlauf des Hochwasserrückhaltebeckens, erfolgt die Entwässerung nach dem o.a. Gutachten entlang der nach Westen abfallenden Spitzauer Straße. Im Osten steigt das Gelände an. Nach den topografischen Gegebenheiten kann das Wasser unmöglich die Erdgeschossniveaus der am tiefsten gelegenen Gebäude im Neubaugebiet erreichen, da es dann zurückstauen müsste. Da es im Westen keinerlei Beschränkungen unterliegt, ist ein solcher Rückstau nicht möglich. Wenn das Niederschlagswasser das nach den festgelegten zulässigen Höhenlagen bestimmte Erdgeschossniveau der am tiefsten gelegenen Gebäude erreicht, läge der westliche Ortsausgang der Ortschaft Walkertshofen über 10 Meter unter Wasser, zahlreiche Häuser der Ortschaft wären komplett überschwemmt, die Innenstadt der 8 km entfernten Stadt Mainburg läge schon knapp 40 Meter unter dem Wasserspiegel. Dieses absurde Szenario kann aber unmöglich Teil einer Bauleitplanung sein.

Ohne eine sachliche Begründung sind daher die Höhenfestlegungen z.B. von 71 cm oberhalb des höchsten Geländepunktes in Parzelle 1, als willkürlich zu betrachten.

2. Rechtliche Ausführungen

Die Popularklage ist zulässig und begründet. Die Änderungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Wirtsleit'n“ sind nichtig, da sie gegen Grundrechte der Bayerischen Verfassung, namentlich Art. 118 Abs.1 BV verstoßen.

2.1.

Die Popularklage ist zulässig, da der Kläger die verfassungswidrige Einschränkung von Grundrechten geltend machen kann, vgl. Art. 98 Satz 4 BV i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Satz BayVfGHG. Die streitgegenständlichen Änderungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Wirtsleit'n“ verstoßen gegen das in Art. 118 Abs. 1 BV normierte Willkürverbot.

Ein Bebauungsplan, der von einer Gemeinde als Satzung beschlossen ist, kann sowohl insgesamt als auch wegen einzelner Festsetzungen Gegenstand einer Popularklage gemäß Art. 98 S. 4 BV, Art. 55 Abs. 1 S. 1 VfGHG sein (ständige Rechtsprechung, vgl. VerfGH vom 27.07.1995 = VerfGH 48, 99/102; VerfGH vom 27.04.2001 = VerfGH 54, 36/39).

Die Erhebung der Popularklage ist an keine Frist gebunden.

2.1.1.

Die Änderungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Wirtsleit'n“ verstoßen zuvörderst gegen Art. 118 Abs. 1 BV.2.1.1.1. In seiner Entscheidung vom 31.05.2006 (Az.: Vf. 1-VII-05, BayVBl. 2006, 598) führt der Bayerische Verfassungsgerichtshof zu den Voraussetzungen, unter denen ein Bebauungsplan gegen das in Art. 118 Abs. 1 BV normierte Willkürverbot fällt, folgendes aus: "Der Gleichheitssatz verbietet Willkür. Er lässt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Dabei bleibt es dem Ermessen des Normgebers überlassen zu bestimmen, in welcher Weise dem Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Nur wenn die äußersten Grenzen dieses Ermessens überschritten sind, wenn für die getroffene Regelung jeder sachliche Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt. Dementsprechend weit ist auch der Gestaltungsspielraum einer Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu überprüfen, ob die Festsetzungen in einem Bebauungsplan die bestmögliche oder gerechteste Lösung darstellen. Er kann nicht seine eigenen Abwägungen und Überlegungen an die Stelle derjenigen des Normgebers setzen. Soweit dieser bei der Frage, in welcher Weise er ein bestimmtes Sachgebiet regeln will, Wertungen und fachbezogene Erwägungen anstellt, kann der Verfassungsgerichtshof diese nur dann beanstanden, wenn sie eindeutig widerlegbar oder offensichtlich fehlerhaft sind oder wenn sie der verfassungsrechtlichen Werteordnung widersprechen (Ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 22.04.2005 = VerGH 58, 94/102). Hat sich der Normgeber bei einer Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung anderer Belange entschieden, so liegt ein Verstoß gegen Art. 118 Abs. 1 nur dann vor, wenn sich ein sachgerechter Grund für die getroffene Regelung bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise schlechterdings nicht finden lässt (VerfGH 39, 17/25).

Die Prüfung, ob der angefochtene Bebauungsplan den Schutzbereich des Willkürverbots berührt, ist nur mit Rücksicht auf bundes- und landesrechtlichen Rechtsvorschriften möglich, die bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu beachten sind. Hierbei sind für eine Gemeinde in erster Linie die bundesrechtlichen Regelungen in §§ 1 ff. BauGB maßgeblich

Danach sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für einen Verstoß der Änderungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Wirtsleit'n“ gegen Art. 118 Abs. 1 BV gegeben.

2.1.2

Zu den von Seiten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs in der zitierten Entscheidung vom 31.05.2006 in Bezug genommenen, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachtenden Regelungen des Bundesrechts, gehört insbesondere das in § 1 Abs. 6, 7 BauGB normierte Abwägungsgebot. Das Abwägungsgebot hat für die materielle Rechtmäßigkeit von Bauleitplänen zentrale Bedeutung. Das Abwägungsgebot enthält einerseits ein wesentliches Moment der in § 2 Abs. 1 BauGB sowie Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 11 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV normierten planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde. Andererseits schränkt das Abwägungsgebot die planerische Freiheit ein bzw. unterwirft sie formellen und materiellen Grundsätzen, die die Überprüfung des Abwägungsvorgangs und des Abwägungsergebnisses erst möglich machen. Die bundesgesetzlichen Grenzen dieses Gestaltungsspielraumes ergeben sich vor allem aus den Regelungen des § 1 Abs.6 und 7 BauGB. Das Gebot gerechter Abwägung erfordert, dass:

- 1) eine Abwägung überhaupt vorgenommen wird,
- 2) in die Abwägung alle abwägungserheblichen Belange eingestellt werden,
- 3) die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- 4) der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB betrifft sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis (vgl. BVerfG vom 05.07.1974, BRS 25 Nr. 19). Mängel im Abwägungsvorgang sind dabei nur erheblich, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden und zudem offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 HS. 2 BauGB). Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde sind daher überschritten, „wo einer der beteiligten Belange in geradezu unvertretbarer Weise zu kurz kommt und wo das Verhältnis zwischen ihm und dem Planinhalt auch bei Berücksichtigung der planerischen Gestaltungsfreiheit und aller sonstigen Gegebenheiten nicht mehr aufgeht“ (vgl. BVerfG vom 05.07.1974, BRS 25 Nr.19).

Vorliegend wurde bei der Aufstellung der streitgegenständlichen Änderung des Bebauungsplans durch die Beklagte die Abwägung zwischen den Belangen des Städtebaus und dem Hochwasserschutz in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit des Städtebaus vollkommen außer Verhältnis steht. Vielmehr hat sie dem Hochwasserschutz bei der Festlegung der Höhenlagen der Gebäude in den einzelnen Parzellen ohne jegliche ersichtliche sachliche Rechtfertigung eine weitaus höhere Bedeutung beigemessen als den städtebaulichen Belangen.

Hochwasserschutz kann jedoch bei der Festlegung der Höhenlage überhaupt keine Rolle spielen, da dieser laut Gutachten schon auf einem wesentlich tieferen Niveau, nämlich dem natürlichen Gelände, für das gesamte Baugebiet nachgewiesen ist. Insofern liegt ein Fehler im Abwägungsergebnis in Form einer Abwägungsfehlschätzung oder sogar -disproportionalität vor.

Der Ausgleich zwischen den vorgehend geschilderten Belangen des Städtebaus und des Hochwasserschutzes wurde insofern in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit völlig außer Verhältnis steht.

2.2

Die Popularklage ist auch begründet.

2.2.1

Prüfungsmaßstab der Popularklage ist die gesamte Bayerische Verfassung. Vorliegend wurde im Rahmen der vorhergehenden Ausführungen in Ziffer 2.1. ein Verstoß des streitgegenständlichen Bebauungsplans gegen die Grundrechte aus Art. 118 Abs. 1 BV in Form des Willkürverbots gerügt.

2.2.2

Auch verstößt die streitgegenständliche Änderung des Bebauungsplans gegen das in Art. 3 Abs 1 Satz 1 BV normierte Rechtsstaatsprinzip, da höherrangiges Bundesrecht, namentlich das bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot nach § 2 Abs. 3 BauGB, verletzt wird. Zwar ist anerkannt, dass eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 3 Abs. 1 BV wegen Verstoßes gegen Bundesrecht erst dann vorliegt, wenn der jeweils festzustellende Widerspruch zum Bundesrecht offen zutage tritt und darüber hinaus auch inhaltlich nach seinem Gewicht als schwerwiegender Eingriff in die Rechtsordnung zu werten ist (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 05.12.1995, Az.: Vf. 12-VII-94, BayVBl. 96, 529). Diese Voraussetzung ist jedoch für den nachfolgend aufgeführten Verstoß gegen das bundesrechtliche Abwägungsgebot nach § 2 Abs. 3 BauGB gegeben.


§ 2 Abs. 3 BauGB beinhaltet eine Abwägung in dreifacher Weise: - öffentliche Belange untereinander und gegeneinander - private Belange untereinander und gegeneinander - öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander.

Im vorliegenden Fall ist die gerechte Abwägung der Belange des Hochwasserschutzes und des Städtebaus in einem eklatanten Missverhältnis verletzt.

2.3

Die streitgegenständliche Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Wirtsleit'n“ verstößt damit gegen Grundrechte der Bayerischen Verfassung. Die Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Wirtsleit'n“ der Gemeinde Attenhofen ist daher antragsgemäß für nichtig zu erklären.

Der dargestellte Mangel der streitgegenständlichen Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Wirtsleit'n“ kann von der Gemeinde nicht im Weg eines ergänzenden Verfahrens (§ 214 Abs. 4 BauGB) behoben werden. In diesem Verfahren sind nur solche Mängel behebbar, die nicht den Kern der Abwägungsentscheidung betreffen. Eine Nachbesserung scheidet aus, wenn der Abwägungsmangel, wie hier, von solcher Art und Schwere ist, dass er die Planung als Ganzes in Frage stellt (Bay VGH vom 18.07.2005 = VGH n.F. 58, 200/204). Zulässig sind daher nur punktuelle Änderungen oder Ergänzungen bei intakter Gesamtplanung, nicht Mängel, die die Gesamtkonzeption der Planung betreffen (BeckOK BauGB/Uechtritz, 50. Ed. 1.8.2020, BauGB § 214 Rn. 132 mit Hinweis auf VGH München ZfBR 2008, 374 (376)); OVG Lüneburg NVwZ-RR 2009, 546 und OVG Magdeburg BeckRS 2013, 54408 Rn. 56 ff.; BerlKomm/Lemmel Rn. 75; Brügelmann/Sennekamp Rn. 144; Dolde NVwZ 2001,976 (997) und Rieger UPR 2003, 161 (162)).


Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Anlagen:

Vollmacht

- K1 Bebauungsplan 2018 Deckblatt
- K2 Begründung zum Bebauungsplan 2018
- K3 Übersichtsdarstellung Baugebiet
- K4 Änderungen Bebauungsplan 2020 Deckblatt
- K5 Begründung zu Änderungen des Bebauungsplans 2020